

# Nebentätigkeit für die Volkshochschule

**Beitrag von „Friesin“ vom 28. März 2009 12:04**

Zitat

*Original von alias*

Du musst jede Nebentätigkeit auf dem Dienstweg (also über die Schulleitung) anmelden. Es gibt Tätigkeiten, die sind genehmigungsfrei - wie schriftstellerische, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Für andere Tätigkeiten benötigst du eine explizite Genehmigung.

Das resultiert aus dem besonderen Treue- und Fürsorgeverhältnis, dem du als Beamter unterliegst. Dein Dienstgeber muss ja darauf achten, dass du dich nicht überarbeitest  
... 😊

gilt das auch für Angestellte ?

Und für Kunstkurse an der VHS ?